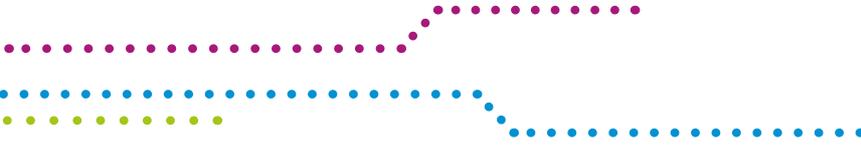




Entgeltordnung für die Dienste

DFN-Internet, DFN-Security (Basisleistungen), eduroam, DFN-AAI, DFN-Conf, DFN-MailSupport und DFN-Listserv



Hinweise zu dieser aktualisierten Fassung

Diese Aktualisierung berücksichtigt die Veränderungen am Portfolio der Dienste des DFN-Vereins seit der 80. Mitgliederversammlung. Dies betrifft insbesondere den Beschluss der 88. Mitgliederversammlung über eine Leistungssteigerung des Dienstes DFN-Internet zu unveränderten Entgelten, eine Zusammenfassung von Sicherheitsdiensten des DFN-Vereins (u. a. DFN-CERT, DFN-PKI, DFN-DoS-Basischutz) unter der Dienstbezeichnung DFN-Security (Basisleistungen) und eine Vereinheitlichung der Schreibweise der DFN-Dienste. Darüber hinaus waren in der Zwischenzeit die Fristen von einigen Übergangsregelungen abgelaufen, sodass sie gegenstandslos wurden und dementsprechend aus der Entgeltordnung entfernt werden können.

1 Einleitung

Der Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes (DFN-Verein) stellt ein Portfolio von Kommunikationsdiensten (DFN-Dienste) bereit, deren Kosten auf die Einrichtungen umgelegt werden, die die betreffenden DFN-Dienste in Anspruch nehmen.

Die Gestaltung der Kostenumlage für DFN-Dienste bestimmt der DFN-Verein in eigener Verantwortung. Da der DFN-Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, werden dabei keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

2 Regelungsumfang

Diese Entgeltordnung regelt die Kostenumlage für die DFN-Dienste DFN-Internet, DFN-Security (Basisleistungen), eduroam, DFN-AAI, DFN-Conf, DFN-MailSupport und DFN-Listserv. Die Kostenumlage von anderen DFN-Diensten wird an anderer Stelle geregelt.

Die administrative Handhabung der Kostenumlage (u. a. Fälligkeit von Entgelten, Fristen, Modalitäten der Rechnungsstellung) sowie weitere Einzelheiten zu den DFN-Diensten (u. a. Leistungsumfang, Abgrenzung der Basisleistungen und erweiterten Leistungen von DFN-Security, betriebliche Bedingungen, technische Ausgestaltung, Modalitäten zur Beauftragung) werden hier nicht betrachtet. Sie sind durch den Rahmenvertrag über die Teilnahme am Deutschen Forschungsnetz sowie die jeweils einschlägigen Dienstvereinbarungen geregelt.

Die grundsätzliche Berechtigung zur Teilnahme an DFN-Diensten wird hier ebenfalls nicht betrachtet. Sie ist durch die Satzung des DFN-Vereins geregelt.

3 Gültigkeit

Diese Entgeltordnung wird mit Beschluss der 89. Mitgliederversammlung zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt und ersetzt die Fassung, die mit Beschluss der 80. Mitgliederversammlung zum 01.01.2022 in Kraft getreten war. Falls diese Entgeltordnung geändert oder ergänzt werden soll, z. B. wegen der Einführung neuer Dienste, muss sie in überarbeiteter Fassung erneut beschlossen werden. Bis dahin ist diese Entgeltordnung gültig.

4 Prinzipien einer Entgeltordnung

Aus der Verfasstheit und dem Selbstverständnis des DFN-Vereins ergeben sich Prinzipien, denen eine Entgeltordnung für DFN-Dienste genügen soll. Die Mitglieder haben sich damit auf ihrer 77. und 78. Versammlung befasst und dabei die folgenden neun Prinzipien festgestellt:

1. **Kostendeckend:** Eine Entgeltordnung muss zur mittelfristigen Deckung der Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung der DFN-Dienste führen.
2. **Nachvollziehbar:** Eine Entgeltordnung soll auf interpretationsfreie Sachverhalte aufbauen und möglichst einfach zu verstehen sein.
3. **Einfach:** Eine Entgeltordnung soll sowohl für die teilnehmenden Einrichtungen als auch für den DFN-Verein einfach und mit möglichst geringem Aufwand anwendbar sein.
4. **Bedarfsgerecht:** Eine Entgeltordnung soll allen Einrichtungen eine bedarfsgerechte Teilnahme an den DFN-Diensten ermöglichen.
5. **Fair:** Alle teilnehmenden Einrichtungen sollen von den Vorteilen des gemeinsamen Handelns im DFN-Verein profitieren und die Verteilung der Vorteile dabei als angemessen wahrnehmen. Darum soll die Höhe der Kostenbeteiligung (Entgelt) einer Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Nutzung von DFN-Diensten stehen.
6. **Solidarisch:** Eine Entgeltordnung soll allen Einrichtungen möglichst einheitliche Bedingungen zur Teilnahme an DFN-Diensten bieten. So sollen die Einrichtungen z. B. nicht wegen ihrer Verfasstheit (z. B. ob Hochschule, Forschungseinrichtung, Behörde oder gewerbliche Wirtschaft) oder wegen ihres Standortes bevorzugt oder benachteiligt werden.
7. **Vertretbar:** Eine Entgeltordnung soll für alle Einrichtungen gegenüber ihren Aufsichtsgremien und Mittelgebern überzeugend vertretbar sein.
8. **Strategisch:** Eine Entgeltordnung soll die Zusammenarbeit in der Wissenschaft befördern, indem ein abgestimmtes Portfolio von laufend weiterentwickelten DFN-Diensten eine weite Verbreitung findet.
9. **Robust:** Eine Entgeltordnung soll Auslegungen von Regelungen vermeiden, mit denen eine Teilnahme an DFN-Diensten unter Missachtung dieser grundlegenden Prinzipien begründet werden könnte.

Die nachfolgende Entgeltordnung richtet sich nach diesen Prinzipien und hat den Anspruch, Zielkonflikte ausgewogen zu berücksichtigen.

5 Dienst-Paket

5.1 Zusammensetzung

Aus mehreren Gründen wird für die Gesamtheit der DFN-Dienste DFN-Security (Basisleistungen), eduroam, DFN-AAI, DFN-Conf, DFN-MailSupport und DFN-Listserv eine gemeinsame Kostenumlage erhoben. Eine gesonderte Kostenumlage für einzelne dieser DFN-Dienste ist nicht vorgesehen. Die Gesamtheit dieser DFN-Dienste wird im Weiteren als **Dienst-Paket** bezeichnet.

5.2 Teilnehmende Einrichtung (Teilnehmer)

Das Entgelt für das Dienst-Paket wird pro teilnehmender Einrichtung (Teilnehmer) erhoben. Eine teilnehmende Einrichtung im Sinne dieser Entgeltordnung ist:

- eine Rechtsperson als Ganzes, sofern sie keinen Anspruch erhebt, dass der DFN-Verein für sie mehrere Mandanten zur separaten Administration der Dienste des Dienst-Pakets einrichtet
- oder ein genau abgegrenzter Teil einer Rechtsperson (z. B. Institut einer Forschungsgesellschaft, Universitätsklinik, Behörde), der das Dienst-Paket für sich selbst (und nicht für die ganze Rechtsperson) beauftragen will und damit in Anspruch nehmen kann, dass der DFN-Verein für ihn einen eigenständigen Mandanten zur Administration der Dienste des Dienst-Pakets einrichtet.

Der DFN-Verein legt nach dienstspezifischen Erwägungen fest, wie eine mandantenspezifische Administration der DFN-Dienste des Dienst-Pakets jeweils ausgestaltet ist.

5.3 Nutzende

Das Entgelt für das Dienst-Paket wird nach der Anzahl der Nutzenden des Teilnehmers bemessen. Nutzende eines Teilnehmers im Sinne dieser Entgeltordnung sind seine Beschäftigten sowie alle Studierenden, die bei ihm immatrikuliert sind. Gäste des Teilnehmers bleiben bei der Berechnung des Entgeltes für das Dienst-Paket unberücksichtigt.

Ein Beschäftigter wird als ein Nutzender berechnet. Ein Studierender wird als 0,15 Nutzender berechnet. Maßgeblich sind die Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis), wobei der Mittelwert aus dem aktuell verfügbaren und den jeweils zwei vorangegangenen Jahren gebildet wird. Sofern für einen Teilnehmer dort keine Angaben aufgeführt sind, entscheidet der DFN-Verein in Rücksprache mit dem Teilnehmer, welche Quelle herangezogen wird. Die Teilnehmer sind verpflichtet, an der Ermittlung der Anzahl ihrer Nutzenden mitzuwirken.

Der DFN-Verein kann festlegen, ob Teile der Nutzenden einer Einrichtung nach Maßgabe der Satzung nicht mit DFN-Diensten versorgt werden dürfen. In diesem Fall wird das Entgelt für das Dienst-Paket nach der Anzahl satzungsgemäß berechtigter Nutzender bemessen.

5.4 Höhe des Entgelts

Das von einem Teilnehmer für das Dienst-Paket zu zahlende jährliche Entgelt ist entsprechend der Anzahl seiner Nutzenden in Kategorien gestaffelt und in Tabelle 1 aufgeführt.

Kategorie	Bis Anzahl Nutzende	Jährliches Entgelt (€/a)
D01	75	2.650
D02	500	5.500
D03	900	8.010
D04	1.400	10.420
D05	2.000	13.630
D06	3.000	19.260
D07	6.200	32.090
D08	9.500	48.130
D09	13.000	64.180
D10	17.800	88.230
D11	24.300	120.320
D12	28.500	141.190
D13	mehr	176.490

Tabelle 1: Jährliches Entgelt für das Dienst-Paket

Die jeweils aktuelle Einordnung eines Teilnehmers in eine Kategorie wird vom DFN-Verein nicht regelmäßig, sondern fallweise überprüft. Sowohl der Teilnehmer als auch der DFN-Verein sind berechtigt, eine Überprüfung zu veranlassen. Bei der Überprüfung wird das oben genannte Verfahren zur Berechnung der Anzahl Nutzender angewendet.

Ergibt die Überprüfung, dass für einen Teilnehmer ein Wechsel in eine andere Kategorie erforderlich ist, so wird diese Änderung mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Die Teilnehmer sind verpflichtet dem DFN-Verein mitzuteilen, wenn sie Kenntnis von Veränderungen in ihren Einrichtungen erlangen, die eine Überprüfung erforderlich erscheinen lassen.

6 DFN-Internet

Der DFN-Internet-Dienst kann als Regelanschluss, Clusteranschluss oder Versorgeranschluss beauftragt werden.

6.1 Regelanschluss

Ein Regelanschluss dient zur Versorgung eines Teilnehmers, der ohne die Notwendigkeit von Absprachen mit anderen Teilnehmern einen Anschluss an einem von ihm bestimmten Ort installiert haben will (Installationsort).

6.1.1 Mindestkategorie

Der Teilnehmer kann die Bandbreite seines Regelanschlusses entsprechend den Kategorien der Tabelle 2 wählen, wobei eine Mindestkategorie festgelegt ist, die er nicht unterschreiten kann. Die Mindestkategorie entspricht der Kategorie, in die er bei Beauftragung des Dienst-Pakets nach Tabelle 1 eingeordnet werden würde abzüglich zwei Kategorie-Stufen.

6.1.2 Bandbreite

Die Bandbreite pro Kategorie stellt eine Obergrenze dar, die nicht überschritten werden kann. Der Teilnehmer kann seine Kategorie wechseln (Upgrade oder Downgrade), wenn er eine höhere bzw. geringere Bandbreite wünscht. Die Mindestkategorie kann dabei nicht unterschritten werden. Die Verfahren zum Upgrade oder Downgrade sind im Rahmenvertrag sowie der betreffenden Dienstvereinbarung geregelt.

6.1.3 Entgelt

Die Höhe des jährlichen Entgeltes ergibt sich aus der Tabelle 2.

Das jährliche Entgelt ist unabhängig vom Installationsort. Ob der Teilnehmer ein einmaliges Entgelt für die Installation oder Änderung des Anschlusses zu entrichten hat, wird fallweise vom DFN-Verein entschieden.

Kategorie	Bandbreite (Mbit/s)	Jährliches Entgelt (€/a)
R01	400	9.800
R02	1.000	20.380
R03	2.000	29.650
R04	4.000	38.580
R05	6.000	50.490
R06	10.000	71.330
R07	20.000	118.850
R08	30.000	178.270
R09	50.000	237.700
R10	70.000	326.780
R11	100.000	445.630
R12	200.000	522.920
R13	400.000	653.680

Tabelle 2: Bandbreite und jährliches Entgelt für einen Regelanschluss

Mit einem Regelanschluss ist der Teilnehmer berechtigt, das Dienst-Paket in Anspruch zu nehmen. Im Entgelt ist außerdem das Entgelt für die Registrierung und Pflege einer .de-Domain und zehn Tippfehler-Domains enthalten.

6.2 Clusteranschluss

Ein Clusteranschluss dient der Versorgung eines Teilnehmers, der bereit ist, mit einer Gruppe anderer Teilnehmer (dem "Cluster") Absprachen zu treffen, insbesondere über die Vereinbarung eines gemeinsamen Installationsortes für alle Clusteranschlüsse des Clusters. Ein Cluster besteht aus mindestens zwei Teilnehmern. Jeder Teilnehmer muss dem DFN-Verein benennen, welche IP-Adressbereiche er mit seinem Clusteranschluss versorgt.

6.2.1 Mindestkategorie

Der Teilnehmer kann die Bandbreite seines Clusteranschlusses entsprechend den Kategorien der Tabelle 3 wählen, wobei eine Mindestkategorie festgelegt ist, die er nicht unterschreiten kann. Die Mindestkategorie entspricht der Kategorie, in die er bei Beauftragung des Dienst-Pakets nach Tabelle 1 eingeordnet werden würde abzüglich zwei Kategorie-Stufen.

6.2.2 Bandbreite

Die Bandbreite pro Kategorie stellt eine Obergrenze dar, die nicht überschritten werden kann. Der Teilnehmer kann seine Kategorie wechseln (Upgrade oder Downgrade), wenn er eine höhere bzw. geringere Bandbreite wünscht. Die Mindestkategorie kann dabei nicht unterschritten werden. Die Verfahren zum Upgrade oder Downgrade sind im Rahmenvertrag sowie der betreffenden Dienstvereinbarung geregelt.

6.2.3 Entgelt

Die Höhe des jährlichen Entgeltes ergibt sich aus der Tabelle 3.

Kategorie	Bandbreite (Mbit/s)	Jährliches Entgelt (€/a)
C01	400	5.610
C02	1.000	11.670
C03	2.000	20.830
C04	4.000	29.650
C05	6.000	41.560
C06	10.000	57.910
C07	20.000	95.030
C08	30.000	154.460
C09	50.000	196.130
C10	70.000	285.220
C11	100.000	404.070
C12	200.000	463.490
C13	400.000	594.250

Tabelle 3: Bandbreite und jährliches Entgelt für einen Clusteranschluss

Das jährliche Entgelt ist unabhängig vom Installationsort. Ob der Teilnehmer ein einmaliges Entgelt für die Installation oder Änderung des Anschlusses zu entrichten hat, wird fallweise vom DFN-Verein entschieden.

Die Bereitschaft der Teilnehmer, Absprachen zu treffen, kann zu Kosteneinsparungen beim DFN-Verein führen. Diese werden durch die im Vergleich zum Regelanschluss ermäßigten Entgelte an die Teilnehmer des Clusters pauschal zurückgegeben.

Mit einem Clusteranschluss ist der Teilnehmer berechtigt, das Dienst-Paket in Anspruch zu nehmen. Im Entgelt ist außerdem das Entgelt für die Registrierung und Pflege einer .de-Domain und zehn Tippfehler-Domains enthalten.

6.3 Versorgeranschluss

Ein Versorgeranschluss dient zur Versorgung einer Gruppe von Teilnehmern, die gemeinsam einen Anschluss an das Wissenschaftsnetz nutzen wollen. Die Teilnehmer am Versorgeranschluss müssen einen Teilnehmer (Versorger) mit dem Mandat ausstatten, die gesamte Gruppe gegenüber dem DFN-Verein verantwortlich zu vertreten. Der Versorger muss benennen, welche Einrichtungen am Versorgeranschluss teilnehmen.

Die Teilnehmer am Versorgeranschluss müssen in Kauf nehmen, dass die für sie nutzbare Bandbreite durch die Nutzung der anderen Teilnehmer am Versorgeranschluss beschränkt werden kann. Die Verteilung der Bandbreite auf die einzelnen Teilnehmer obliegt dem Versorger.

6.3.1 *Obligatorische Beauftragung des Dienst-Pakets*

Jeder Teilnehmer an einem Versorgeranschluss ist verpflichtet, das Dienst-Paket zu beauftragen. Hat ein Teilnehmer bereits durch eine anderweitige vertragliche Vereinbarung mit dem DFN-Verein seine betreffenden Nutzenden mit dem Dienst-Paket versorgt, so gilt diese Verpflichtung für ihn als erfüllt.

6.3.2 *Bandbreite*

Der Versorger kann die Bandbreite des Versorgeranschlusses entsprechend den Kategorien der Tabelle 4 wählen. Eine Mindestkategorie ist nicht vorgesehen.

Die Bandbreite pro Kategorie stellt eine Obergrenze dar, die nicht überschritten werden kann. Der Versorger kann seine Kategorie wechseln, wenn er eine höhere bzw. geringere Bandbreite wünscht. Die Verfahren zum Upgrade oder Downgrade sind im Rahmenvertrag sowie der betreffenden Dienstvereinbarung geregelt.

6.3.3 *Entgelt*

Die Höhe des jährlichen Entgeltes ergibt sich aus der Tabelle 4.

Das jährliche Entgelt ist unabhängig vom Installationsort und muss vom Versorger entrichtet werden. Ob der Versorger ein einmaliges Entgelt für die Installation oder Änderung des Anschlusses zu entrichten hat, wird fallweise vom DFN-Verein entschieden.

Kategorie	Bandbreite (Mbit/s)	Jährliches Entgelt (€/a)
V01	400	8.330
V02	1.000	17.320
V03	2.000	25.200
V04	4.000	32.790
V05	6.000	42.920
V06	10.000	60.630
V07	20.000	99.830
V08	30.000	147.960
V09	50.000	194.910
V10	70.000	261.420
V11	100.000	347.590
V12	200.000	397.420
V13	400.000	483.720

Tabelle 4: Bandbreite und jährliches Entgelt für einen Versorgeranschluss

Im Entgelt ist für jeden Teilnehmer am Versorgeranschluss das Entgelt für die Registrierung und Pflege einer .de-Domain und zehn Tippfehler-Domains enthalten.

Der Versorger darf mit dem Versorgeranschluss zusätzlich an einem Cluster teilnehmen. Es gelten dann zusätzlich die Regelungen für Clusteranschlüsse.

7 Weitergabe von DFN-Diensten

Die Möglichkeit zur Weitergabe von DFN-Diensten soll den Teilnehmern einen Handlungsspielraum geben, das eigene Versorgungsumfeld zu gestalten.

Nachfolgend ist abschließend ausgeführt, welche Form der Weitergabe von DFN-Diensten zulässig ist. Jegliche andere Form der Weitergabe von DFN-Diensten ist untersagt.

7.1 Räumliche Weitergabe

Eine Einrichtung, die die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Dienste beauftragt hat, kann sie an allen ihren Standorten in Anspruch nehmen.

7.2 Weitergabe an Gäste

Nach § 1 Absatz 2 des Rahmenvertrags zur Teilnahme am Deutschen Forschungsnetz kann ein Teilnehmer auch Gästen die Nutzung der DFN-Dienste ermöglichen ("Weitergabe an Gäste"). Hierfür wird vom DFN-Verein kein Entgelt erhoben; weder vom Teilnehmer noch von den Gästen.

7.3 Weitergabe an andere Einrichtungen

Die Möglichkeit zur Weitergabe von DFN-Diensten an andere Einrichtungen („Dritte“) soll jedem Teilnehmer einen Handlungsspielraum geben, um u. a. kleine und kleinste Einrichtungen in ihr jeweiliges Versorgungsumfeld zu integrieren. Für die Weitergabe an Dritte gelten die folgenden Bedingungen:

- Dritte müssen unter den Satzungszweck des DFN-Vereins fallen.
- Dritte dürfen nur Leistungen in einem geringfügigen Umfang benötigen. Als geringfügiger Umfang gilt, wenn die weitergegebene Bandbreite in Summe über alle Dritte geringer als 5 % der Bandbreite des Anschlusses des Teilnehmers ist und die Anzahl Nutzender der Dritten in Summe geringer als 5 % der Nutzenden des Teilnehmers ist.
- Dritte haben keinen Anspruch auf direkten Support durch den DFN-Verein, d. h. der DFN-Verein führt für Dritte keine Beratung durch, nimmt keine Entstörung entgegen und registriert Dritte nicht als eigenständige Mandanten von DFN-Diensten.
- Der Teilnehmer muss Art und Umfang der Weitergabe an Dritte beim DFN-Verein anzeigen.

Für die Weitergabe an Dritte wird vom DFN-Verein kein Entgelt erhoben; weder vom Teilnehmer noch von den Dritten.

8 Compliance

Für die Einhaltung dieser Entgeltordnung ist jede teilnehmende Einrichtung selbst verantwortlich. Sie steht damit gegenüber der Gemeinschaft der Teilnehmer von DFN-Diensten in der Verantwortung, den hiermit vereinbarten Beitrag zur Kostenumlage tatsächlich zu leisten. Auf Anforderung des DFN-Vereins muss sie darlegen, dass sie diese Entgeltordnung einhält. Verstöße gegen die Entgeltordnung werden durch die Organe des DFN-Vereins behandelt.

9 Übergangsregelungen

Das Entgelt für einen Clusteranschluss der Kategorie C06 gilt für Neubeauftragungen. Teilnehmer, die bereits vor dem 01.01.2022 einen Clusteranschluss der Kategorie C06 vertraglich vereinbart haben, erhalten Bestandsschutz und zahlen weiterhin ein jährliches Entgelt in Höhe von 47.510 €/a.